

Allgemeine Vertragsbedingungen der Genias Graphics GmbH & Co. KG zur Pflege von Standard-Software

1. Vertragsgegenstand

1.1 GENIAS GRAPHICS erbringt die im Datenblatt, das Vertragsbestandteil ist, bezeichneten Beratungs-, Planungs-, Organisations-, Betreuung-, Schulungs- und sonstigen Leistungen. GENIAS GRAPHICS ist berechtigt, die Leistungen durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

1.2 Soweit die von GENIAS GRAPHICS zu erbringende Pflege Software betrifft, handelt es sich um Standard-Software, die entweder von der Firma GENIAS GRAPHICS selbst oder von Dritten hergestellt und entwickelt wurde (nachfolgend: Vertragsgegenständliche Standard-Software).

2. Leistungsumfang - Mit der pauschalen Pflegegebühr abgeholte Leistungen

Soweit im Datenblatt nichts anderes vereinbart ist, erbringt GENIAS GRAPHICS nachfolgende Leistungen für die im Leistungsschein vereinbarte Pflegegebühr; diese Leistungen werden fällig, sobald der Kunde alle jeweils fälligen Rechnungen bezahlt hat, für die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten:

2.1 Fehlerbehandlung: Behandlung von reproduzierbaren Fehlern der vertragsgegenständlichen Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentation aufgrund der berechtigten Fehlermeldungen des Kunden. GENIAS GRAPHICS wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Kunden mitzuteilen, wie der Fehler beseitigt oder mit welchen Maßnahmen der Fehler umgangen oder temporär überbrückt werden kann. Vom Kunden gemeldete Fehler wird GENIAS GRAPHICS an den Softwarehersteller weiterleiten.

2.2 Überlassung von Neuen Hauptversionen (major update): GENIAS GRAPHICS wird dem Kunden in bezug auf die vertragsgegenständliche Standard-Software die jeweils neue Haupt-Programmversion (major update) auf dem vereinbarten Datenträger nach allgemeiner Freigabe durch den Softwarehersteller zur Verfügung stellen.

2.3 Telefonischer Service - Hotline: GENIAS GRAPHICS wird die Unterstützung und Beratung des Kunden bei der Lösung der von ihm genau mitzuteilenden Installations-, Betriebs- oder Anwendungsproblemen in bezug auf die vertragsgegenständliche Standard-Software per Telefon, Telefax oder elektronischer Post erbringen.

3. Gesondert zu vergütete Leistungen

Soweit GENIAS GRAPHICS im Auftrag des Kunden Leistungen erbringt, die über den in Ziffer 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen der GENIAS GRAPHICS GMBH zur Pflege von Standard-Software (Leistungsumfang - Mit der pauschalen Pflegegebühr abgeholte Leistungen) enthaltenen Leistungsumfang hinausgehen, sind diese gesondert zu vergüten. Zu diesen gesondert zu vereinbarenden und zu vergütenden Leistungen zählen insbesondere:

3.1 Vor-Ort-Service: Sämtliche in den Räumen des Kunden zu erbringenden Pflegeleistungen.

3.2 Erweiterte Pflege- und Beratungsleistungen: Sämtliche nicht vom Leistungsumfang nach Ziffer 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen der GENIAS GRAPHICS GMBH zur Pflege von Standard-Software (Leistungsumfang - Mit der pauschalen Pflegegebühr abgeholte Leistungen) erfassenden Leistungen, die durch GENIAS GRAPHICS erbracht werden.

4. Leistungsausschluss - keine Leistungspflicht nach diesem Vertrag

Der Kunde hat gegen GENIAS GRAPHICS in nachfolgenden Fällen keinen Anspruch auf Leistungserbringung:

4.1 Der Kunde hat die vertragsgegenständliche Standard-Software oder Teile hiervon wissenschaftlich oder unwissenschaftlich verändert oder beschädigt.

4.2 Der Kunde hat die vertragsgegenständliche Standard-Software in andere Computerprogramme oder in andere Software integriert.

4.3 Der Kunde setzt die vertragsgegenständliche Standard-Software nicht nach den von dem Softwarehersteller erstellten Spezifikationen ein.

4.4 Die Version der vertragsgegenständlichen Standard-Software entspricht nicht der vom Softwarehersteller aktuell freigegebenen neuesten Programmversion, die Verbesserungen, korrigierte Programmfehler oder andere Vorteile gegenüber der vorangehenden Version enthält oder neue Betriebssysteme oder Computer unterstützt (= neue Programmversion bzw. update).

4.5 Die beim Kunden installierte Version entspricht nicht der vom Softwarehersteller aktuell freigegebenen neuesten Programmversion

und diese Programmversion bzw. das update ist bereits länger als sechs Monate über GENIAS GRAPHICS erhältlich.

4.6 Der Kunde hat die Probleme durch Nachlässigkeit, Missbrauch, unsachgemäße Bedienung oder sonst fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

4.7 Die vertragsgegenständliche Standard-Software ist auf einem Computer installiert, auf dem die vertragsgegenständliche Standard-Software nicht lauffähig ist. .

5. Leistungserbringung

5.1 GENIAS GRAPHICS erbringt die geschuldeten Leistungen grundsätzlich während der Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 09:00 bis 17:00 MEZ. Wird die geschuldete Leistung ganz oder teilweise auf Veranlassung des Kunden über außerhalb der vorgeannten Zeiten erbracht, so ist der Kunde verpflichtet, GENIAS GRAPHICS den dadurch entstehenden Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste von GENIAS GRAPHICS zu vergüten.

5.2 GENIAS GRAPHICS ist nicht zur Leistung verpflichtet, sobald der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät.

6. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von GENIAS GRAPHICS gelieferten neuen Programmversionen bzw. Updates einschließlich der Dokumentation jeweils unverzüglich einzuspielen, zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit, und gegebenenfalls auftretende Mängel zu rügen.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Leistungen durch GENIAS GRAPHICS erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für GENIAS GRAPHICS kostenfrei erbracht werden

6.3 Der Kunde stellt die vertragsgegenständliche Standard-Software und erforderlichenfalls weitere Hard- und Software, geeignete Mitarbeiter und Rechenzeit zur Verfügung, soweit dies zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig ist.

6.4 Die vorstehenden Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, wird GENIAS GRAPHICS von ihrer Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, soweit diese von den verletzten Mitwirkungspflichten betroffen ist.

7. Vergütung, Fälligkeit der Pflegegebühren, Zahlungsverzug - Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Höhe der jährlichen pauschalen Pflegegebühr ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste und erfolgt pro Lizenz der vertragsgegenständlichen Standard-Software.

7.2 Soweit GENIAS GRAPHICS zusätzliche Leistungen erbringt, die nicht mit der pauschalen Pflegegebühr abgegolten sind, hat der Kunde diese nach Maßgabe der entsprechenden besonderen Vereinbarung zu bezahlen. Die Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer wird mit Rechnungsstellung fällig.

7.3 Die vereinbarte pauschale Pflegegebühr sowie die hierauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben werden als Pauschale für 12 Monate ab dem Monat, der auf die Auftragserteilung bzw. die Rechnungsstellung folgt, im voraus fällig. Abrechnungszeitraum sind 12 Monate ab Beginn der Pflegevereinbarung, soweit im Datenblatt nichts anderes vermerkt ist.

7.4 Befindet sich der Kunde mit Zahlungen in Verzug (ein Monat nach Rechnungsstellung), ist der geschuldete Betrag mit acht Prozentpunkten, wenn der Kunde ein Verbraucher ist, mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus sind für zwei etwa notwendig werdende Mahnungen von GENIAS GRAPHICS jeweils EURO 10,00 pauschal vom Kunden zu bezahlen.

7.5 Hat der Kunde die fälligen Rechnungen bis zum Erscheinen der neuen Haupt-Programmversion (major update) noch nicht oder nicht vollständig bezahlt, so endet der Pflegevertrag automatisch (siehe 8.4).

7.6 GENIAS GRAPHICS bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis eines höheren, vom Kunden durch seinen Verzug verursachten und von diesem zu ersetzenden Schadens zu erbringen. Weist demgegenüber der Kunde GENIAS GRAPHICS nach, dass als Folgen des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden eingetreten ist, so ist der Kunde nur verpflichtet, diesen Schaden GENIAS GRAPHICS zu ersetzen.

7.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräf-

tig festgestellt, unbestritten oder von GENIAS GRAPHICS anerkannt ist.

7.8 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

7.9 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen bleibt gelieferte Ware im Eigentum von GENIAS GRAPHICS. Bis dahin erwirbt der Kunde auch keine Nutzungsrechte an der Software.

7.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugriffe Dritter auf die vertragsgegenständliche Standard-Software GENIAS GRAPHICS unverzüglich anzuzeigen.

7.11 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GENIAS GRAPHICS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, GENIAS GRAPHICS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

7.12 GENIAS GRAPHICS ist berechtigt, die aktuelle pauschale Pflegevergütung zu Beginn eines neuen Vertragsjahres entsprechend ihrer aktuellen Preisliste anzupassen. GENIAS GRAPHICS wird dem Kunden die Änderung ihrer Vergütung mit Rechnungsstellung für das neue Vertragsjahr schriftlich mitteilen.

7.13 Bei Erhöhung der Pflegegebühr um mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Pflegevertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Rechnung zu kündigen.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Der Pflegevertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

8.2 Der Pflegevertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

8.3 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8.4 Der Pflegevertrag endet automatisch, wenn der Kunde bis zum Erscheinen der neuen Haupt-Programmversion (major update) noch nicht alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen vollständig bezahlt hat (siehe 7.5).

8.5 Die Beendigung des Pflegevertrages hat nicht die Pflicht des Kunden zur Folge, die käuflich erworbene Software (updates) zurückzugeben zu müssen.

8.6 Bei Wiederaufnahme des Pflegevertrages hat der Kunde sämtliche Zahlungen seit Kündigung des letzten Pflegevertrages nachzuzahlen, so daß der Pflegevertrag lückenlos seit Kauf der Lizenz oder der neuen Version besteht.

8.7 Ein Anspruch des Kunden auf Wiederaufnahme/Verlängerung/Neuabschluss eines Pflegevertrages besteht nicht.

9. Abtretung

Der Kunde kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von GENIAS GRAPHICS an Dritte abtreten.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1 GENIAS GRAPHICS haftet auf von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die aufgrund der vertraglichen Erbringung oder Verwendung der Pflegeleistungen von GENIAS GRAPHICS typisch und vorhersehbar sind, sowie für schuldhaft verursachte Körperschäden.

10.2 Unberührt bleibt die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist oder Rechtsmängeln.

10.3 Ein Mitverschulden des Kunden beim Entstehen von Schäden, z.B. unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung wird bei einer Haftung von GENIAS GRAPHICS angerechnet.

10.4 GENIAS GRAPHICS haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle üblichen und angemessenen Datensicherungsverfahren getroffen hat und der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. .

10.5 Der Kunde hat etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich GENIAS GRAPHICS schriftlich anzuzeigen, so dass die Schadensermittlung von GENIAS GRAPHICS zusammen mit dem Kunden frühzeitig betrieben werden kann.

11. Schutzrechte, Urheberrechte

11.1 Soweit GENIAS GRAPHICS in Erfüllung dieses Vertrags dem Kunden Neue Programmversionen bzw. Updates sowie Dokumentationen liefert, erhält der Kunde hieran ein Nutzungsrecht in dem Umfang, wie er bei dem erstmal-

igen käuflichen Erwerb der vertragsgegenständlichen Standard-Software vereinbart worden ist. **11.2** GENIAS GRAPHICS wird nicht allgemein bekannte Informationen und Daten, die ihr im Rahmen der Durchführung dieses Pflegevertrags zur Kenntnis gelangen und vom Kunden entsprechend gekennzeichnet sind, vertraulich behandeln. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.

12. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig seinen Datenbestand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu sichern.

13. Mängel

13.1 Stellt der Kunde bei der Untersuchung nach 6.1 Mängel fest, müssen diese GENIAS GRAPHICS innerhalb von acht Werktagen mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muß eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten.

13.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in 13.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

13.3 Mängel der gelieferten neuen Programmversion bzw. des Updates einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, soweit sie die vertraglich vereinbarte Funktionsweise nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden von GENIAS GRAPHICS unverzüglich innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von GENIAS GRAPHICS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

13.4 Ist GENIAS GRAPHICS zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese um vom Kunden gesetzte angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

13.5 Soweit nichts anderes bestimmt ist, haftet GENIAS GRAPHICS nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind; insbesondere übernimmt GENIAS GRAPHICS keine Haftung für Datenverlust oder sonstige Folgeschäden, ausgenommen etwaige Körperschäden.

14. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. Erfüllungsort ist der Ort des Firmensitzes von GENIAS GRAPHICS.

16. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere dem BGB und dem HGB. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

17. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrags.

18. Widerstreitende AGB

Für alle Verträge von GENIAS GRAPHICS zur Pflege von Standard-Software gelten die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.